

## Ausleihbedingungen

(Anhang zur Benutzungsordnung, gültig ab 1. Oktober 2018)

Medienart	Anzahl	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, CD-ROMs, Konsolenspiele, Sachfilme, Filme im Medienschränk (VX)	unbegrenzt	30 Tage	max. 2x
Spielfilme im Freihandbestand	5 Stück	14 Tage	-

### I. Allgemeines

Die Verantwortung für die auf dem Benutzungskonto befindlichen Medien sowie für die Einhaltung der Ausleihfristen liegt bis zur Rückgabe beim Benutzer. Entlehnte Medien sind sorgfältig zu behandeln, sachgerecht aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. (-> *Benutzungsordnung der Landesbibliothek*, Pt. 10 und 11).

Alle Medien werden vor der Ausleihe und bei der Rückgabe auf äusserliche Schäden überprüft. Die Vollständigkeit von Medienpaketen wird kontrolliert.

Die ausgeliehenen Medien müssen am Tag des Fristablaufs bis zur Bibliotheksschliessung zurückgegeben sein, das gilt auch bei Einwurf in die Rückgabeboxen.

### II. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, CD-ROMs, Konsolenspiele, Sachfilme, Filme im Medienschränk (VX)

1. Die Ausleihfrist der Medien kann verlängert werden, sofern die Medien nicht für einen anderen Benutzer vorgemerkt sind.

2. Für Medien in der Verlängerung, welche von einem anderen Benutzer vorgemerkt werden, kann der ausleihende Benutzer einen Rückruf erhalten.
3. Jedes ausgeliehene Medium kann vorgemerkt werden. Innerhalb von einer Woche (Freihandmedium) bzw. zwei Wochen (Magazinmedium) kann es abgeholt werden, danach verfällt der Anspruch auf die Vormerkung.
4. Bei verspäteter Rückgabe werden ab der ersten Mahnung Mahngebühren erhoben (-> *Benutzungsordnung*, Pt. 6, und Anhang *Gebühren*)
5. Die neueste Zeitschriftennummer ist nicht ausleihbar.

### III. Spielfilme im Freihandbestand

1. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, gilt der darauf folgende Öffnungstag als Rückgabetermin.
2. Für Spielfilme kann die Ausleihfrist nicht verlängert werden. Vorgemerkte Spielfilme können innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden, danach verfällt der Anspruch.
3. Bei verspäteter Rückgabe wird pro ausgeliehenem Spielfilm eine Mahngebühr für jeden überfälligen Tag verlangt (->Anhang *Gebühren*).
4. Die Landesbibliothek leiht an Kinder und Jugendliche nur Filme gemäss Prüfverfahren der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) aus. Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung verbunden.